

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. April 2017

**268.**

### **Schriftliche Anfrage von Andreas Egli und Stephan Iten betreffend Nutzungsvereinbarung mit dem «Verein selbstorganisiertes Leben» auf dem Kochareal, Hintergründe für den fehlenden Eintrag des Vereins in das Handelsregister des Kantons Zürich**

Am 18. Januar 2017 reichten die Gemeinderäte Andreas Egli (FDP) und Stephan Iten (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/13, ein:

Die Stadt Zürich, vertreten durch die Liegenschaftsverwaltung bzw. den Vorsteher des Finanzdepartements Daniel Leupi, hat mit dem „Verein selbstorganisiertes Leben“ eine Nutzungsvereinbarung für das Kochareal abgeschlossen.

Der Verein organisiert, wie dem Stadtrat bekannt, regelmässig und teils mehrmals pro Woche kommerzielle Partys und Konzerte und betreibt einen Gastrobetrieb (Konzerteintritte, zürichübliche Getränke- und Konsumationspreise). Es ist daher ohne weiteres davon auszugehen, dass der Verein einen Jahresumsatz von deutlich über CHF 100'000 pro Jahr erzielt. Der Verein müsste sich daher gemäss Art. 36 HRegV im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen. Bis dato ist kein Eintrag des Vereins erfolgt.

Die Handelsregisterämter müssen eintragungspflichtige Gewerbe ermitteln. Zu diesem Zweck sind u.a. die Behörden der Gemeinde verpflichtet, den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Gewerbe und Tatsachen, die eine Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen könnten, auf Anfrage schriftlich Auskunft zu erteilen. Mindestens alle drei Jahre haben die Handelsregisterämter entsprechend die Gemeinde- oder Bezirksbehörden zu ersuchen, ihnen von neu gegründeten Gewerben oder von Änderungen eingetragener Tatsachen Kenntnis zu geben (Art. 157 IV HRegV).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann wurde/n die Stadt Zürich/Behörden der Stadt Zürich vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich letztmals aufgefordert, im Sinne von Art. 157 IV der HRegV Auskunft über neu gegründete Gewerbe Auskunft zu erteilen?
2. Warum wurde der Verein für selbstorganisiertes Leben bisher von den Behörden der Stadt Zürich dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich bisher nicht als potentiell eintragungspflichtiger Verein gemeldet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Gemäss Art. 61 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) besteht für Vereine eine Eintragungspflicht im Handelsregister, wenn der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist (vgl. zur Revisionspflicht Art. 69b ZGB). Der Gewerbebegriff ist in Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) definiert. Anzumerken ist jedoch, dass dem Handelsregistereintrag lediglich deklaratorische Wirkung zukommt; er ist also ein reines Publizitätsmittel.

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Jahresumsatz für die Eintragungspflicht nicht mehr relevant. Ebenso wenig gelangt Art. 36 HRegV zur Anwendung, da sich diese Bestimmung auf Einzelunternehmen (natürliche Personen) bezieht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Wann wurde/n die Stadt Zürich/Behörden der Stadt Zürich vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich letztmals aufgefordert, im Sinne von Art. 157 IV der HRegV Auskunft über neu gegründete Gewerbe Auskunft zu erteilen?»):**

Die Stadt wurde seit dem Inkrafttreten der geltenden Handelsregisterverordnung am 1. Januar 2008 nie ersucht, eine entsprechende Liste einzureichen bzw. entsprechende Auskünfte zu erteilen. Gemäss Aussagen des Handelsregisteramts des Kantons Zürich basiert die geltende Praxis zu Art. 157 Abs. 4 HRegV auf einem Zusammenspiel zwischen Massnahmen von Seiten Handelsregisteramt einerseits und Meldungen durch Amtsstellen und Behörden anderer-

seits. Dem vom Verordnungsgeber angestrebten Zweck der wiederkehrenden Vervollständigung und Bereinigung des Registers könne so am effizientesten Rechnung getragen werden, was zu einer hohen Aktualität des Handelsregisters führe.

**Zu Frage 2 («Warum wurde der Verein für selbstorganisiertes Leben bisher von den Behörden der Stadt Zürich dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich bisher nicht als potentiell eintragungspflichtiger Verein gemeldet?»):**

Die Meldepflicht kommunaler Behörden ergibt sich grundsätzlich aus Art. 157 Abs. 2 HRegV. Allerdings bestanden bislang bzw. bestehen aus Sicht der Stadt keine solch hinreichenden und gesicherten Hinweise, die eine entsprechende Meldung erfordert hätten. Es ist überdies unklar, ob tatsächlich der Verein als Veranstalter der genannten Anlässe fungiert.

In der Regel erfolgen die Meldungen an das Handelsregisteramt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung oder die Steuer- und Betreibungsämter. Die Handelsregisterämter können daraufhin – gestützt auf Art. 152 ff. HRegV – ein amtliches Verfahren einleiten und weitere Informationen einverlangen oder entsprechende Massnahmen ergreifen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**